

Karl Klinar

Karl Klinar |

Sozialgericht Mannheim
P 6, 20 - 21

xxx, 11.03.2013

68150 Mannheim

Az.: neu
2. Doppel

K L A G E

des

Karl Klinar

-Kläger-

gegen

das

Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis

vertreten durch die Geschäftsführung
Czernyring 22/10
69115 Heidelberg

-Beklagte- **wegen:**

Eingliederungsvereinbarung

Ich zeige an, dass ich den Rechtsstreit selbst führe, erhebe

KLAGE

und **beantrage:**

Das Gericht stellt fest, dass ein **sanktionsfähiges** Rechtsverhältnis aufgrund der unter Vorbehalt unterzeichneten Eingliederungsvereinbarung **nicht** besteht.

Begründung:

1. Bezug von Leistungen nach SGB-II

Der Kläger bezieht bekanntlich laufend Leistungen nach SGB-II von der Beklagten

2. Abschluss Eingliederungsvereinbarung unter Vorbehalt

Die Beklagte und der Kläger führten am 28.02.2013 ein Gespräch über dessen berufliche Situation. Im Anschluss an dieses Gespräch gab die Beklagte dem Kläger 2 Entwürfe einer Eingliederungsvereinbarung mit. Einen Entwurf dieser Eingliederungsvereinbarung unterzeichnete der Kläger „unter Vorbehalt“.

Beweis:

Kopie der unter Vorbehalt unterzeichneten Eingliederungsvereinbarung als **Anlage K1**

3. Rücksendung der unter Vorbehalt unterschriebenen Eingliederungsvereinbarung an die Beklagte

Den „unter Vorbehalt“ unterzeichneten Entwurf der Eingliederungsvereinbarung sendete der Kläger sodann per Einschreiben am 04.03.2013 an die Beklagte zurück. Die Sendung wurde der Beklagten laut der Online-Sendungsnachverfolgung am 05.03.2013 zugestellt.

4. Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses

Durch die Unterzeichnung der Eingliederungsvereinbarung „unter Vorbehalt“ ist ein sanktionsfähiges Rechtsverhältnis nicht zustande gekommen.

Im Einzelnen:

a.)

Die Streitfrage im vorliegenden Fall kann der Kläger **nicht** im Widerspruchsverfahren, klären. So handelt es sich bei der streitgegenständlichen Eingliederungsvereinbarung nicht um einen Verwaltungsakt. Bei einem Verwaltungsakt hätte der Kläger versuchen können, eine Klärung der Streitfrage im Widerspruchsverfahren herbeizuführen.

Eine Eingliederungsvereinbarung stellt jedoch keinen Verwaltungsakt, sondern vielmehr einen sogenannten öffentlich-rechtlichen Vertrag dar. Gegen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ist ein Widerspruch nicht zulässig. Ein dieser Klage vorausgegangenes Widerspruchsverfahren, bzw. Vorverfahren als Zulässigkeitsvoraussetzung dieser Klage hätte der Kläger somit vor Klageerhebung nicht anstrengen können.

b.)

Nach § 55 SGG kann mit der Klage, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein **berechtigtes Interesse** an der **baldigen Feststellung** hat.

Das **berechtigte Interesse** ist jedes, nach der Sachlage vernünftigerweise gerechtfertigte Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein kann (BSGE Bd. 31, S. 235).

Im vorliegenden Fall ist das berechtigte Interesse rechtlicher Art. So begehrt der Kläger mit seiner Klage die Wahrung der Rechtssicherheit.

Rechtssicherheit ist insbesondere die Beständigkeit und Vorhersehbarkeit der für ein bestimmtes Verhalten eintretenden Rechtsfolgen. Daneben ist der Grundsatz der Rechtssicherheit wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips.

Im Bereich des SGB-II kommt der Rechtssicherheit erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick darauf, dass mögliche Verstöße gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Leistungsminderungen zur Folge hätten. Bei einem erstmaligen Verstoßen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten, würden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des Klägers sodann nämlich um einen Betrag in Höhe von 30 % gesenkt werden und diese Leistungsminderung würde gleichzeitig auch über 3 Monate andauern. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wären dann über diesen Zeitraum hinweg grundsätzlich evident unzureichend. Das berechtigte Interesse ist nach der vorgenannten Sachlage ein vernünftigerweise gerechtfertigtes Interesse rechtlicher Art.

Das berechtigte Interesse an der **baldigen Feststellung** ist im vorliegenden Fall ebenfalls gegeben. So könnte der Kläger, insofern das Gericht feststellen sollte, dass ein sanktionsfähiges Rechtsverhältnis doch besteht, seinen Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung rechtzeitig, zeitnah und vollumfänglich nachkommen. Der Kläger würde somit gegen die festgelegten Pflichten in der Eingliederungsvereinbarung nicht verstoßen. Gleichzeitig wäre dieser somit nicht mit den gravierenden, sozialrechtlichen Konsequenzen des SGB-II beschwert.

Nach dem bisher vorgetragenen ist die Statthaftigkeit der Klage nach § 55 SGG im vorliegenden Fall gegeben. Die Feststellungsklage ist zuzulassen, da nur so ein wirksamer Rechtsschutz gewährt werden kann.

c.)

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, hier also die streitgegenständliche Eingliederungsvereinbarung, ist nach § 58 SGB X **nichtig**, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ergibt.

d.)

Die Nichtigkeit der Eingliederungsvereinbarung im vorliegenden Fall ergibt sich aus der Regelung des § 154 Abs. 1 BGB. Nach dieser Regelung nämlich ist, solange sich die Parteien nicht über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen.

e.)

Der Kläger hat die Eingliederungsvereinbarung „unter Vorbehalt“ unterschrieben. Dies führt im Ergebnis zu einem offenen Dissens i. S. der §§ 61 S.2 SGB X, § 154 I S.1 BGB.

Die Voraussetzung, nach der ein Vertrag, bzw. eine Eingliederungsvereinbarung i. S. d. § 15 SGB II i. V. m. § 53 SGB X, nur durch (mindestens) 2 übereinstimmende Willenserklärungen zustande kommt, ist somit **nicht** gegeben.

Diese Auffassung teilt auch das Sozialgericht Hamburg:

Nach Ansicht des Gerichts ist eine Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II als öffentlich-rechtlicher Vertrag i.S.d. § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB X nicht zustande gekommen, weil aufgrund der Unterzeichnung der Eingliederungsvereinbarung „unter Vorbehalt“ ein offener Dissens i. S. d. nach § 61 S. 2 SGB X anwendbaren § 154 Abs. 1 Satz 1 BGB vorliege.

Die Unterzeichnung des Entwurfs einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Zusatz "unter Vorbehalt" deute bereits auf zwei nicht korrelierende Willenserklärungen hin. Die Beteiligten hätten sich nicht über wesentliche Vertragspunkte geeinigt (Az.: S 53 AS 532/07 ER – vom 21.02.2007).

f.)

Das Unterzeichnen der Eingliederungsvereinbarung „unter Vorbehalt“ begründet der Kläger nachfolgend:

1.)

Zunächst einmal hat der Kläger im vorliegenden Fall an der Ausarbeitung der Inhalte der streitgegenständlichen Eingliederungsvereinbarung in keinsten Weise mitwirken können. Im Gespräch am 28.02.2013 mit der Beklagten hat der Kläger diese gebeten, vom Erlass eines, die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden, Verwaltungsaktes abzusehen, wie das bisher in der Praxis des Jobcenters wegen fehlender Unterschrift unter die Eingliederungsvereinbarung üblich war und ihm eine Eingliederungsvereinbarung mitzugeben, damit dieser diese prüfen könne. Daraufhin gab die Beklagte diesem 2 von ihr unterzeichnete Exemplare einer Eingliederungsvereinbarung mit.

2.)

Verstöße gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten sehen **einseitige** Leistungsminderungen, also Sanktionen, zu Ungunsten des Klägers vor. Der Kläger würde mit dem Unterzeichnen einer solchen Vereinbarung der Androhung von gravierenden sozialrechtlichen Konsequenzen „freiwillig“ - eine Vereinbarung kommt ja grundsätzlich nur aufgrund von zwei (freiwilligen) übereinstimmenden Willenserklärungen zustande – zustimmen. Dieser wäre bei einem vermeintlichen Pflichtverstoß somit mit den gravierenden sozialrechtlichen Konsequenzen beschwert, sodass seine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemindert werden würden und diese somit evident unzureichend wären. Und mit dem Unterzeichnen einer solchen Vereinbarung würde dieser dem ganzen auch noch „freiwillig“ zustimmen. Die Beklagte hätte bei einem vermeintlichen Pflichtverstoß jedoch grundsätzlich in keinsten Weise mit irgendwelchen sozialrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

3.)

Das Instrument einer einseitig, seitens der Beklagten vorformulierten „Eingliederungsvereinbarung“, welches (angeblich) die Integrationschancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern soll, ist gerade nach den bereits vorliegenden Erfahrungen schon grundsätzlich als wirkungslos und nicht zielführend zu betrachten. So ist es der Beklagten bisher weder gelungen, die Hilfebedürftigkeit des Klägers zu verringern, noch vollständig zu beenden und obwohl die Beklagte aufgrund fehlender Unterschrift immer einen, die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden, Verwaltungsakt erlassen hatte, ist die Integration auf dem Arbeitsmarkt, was ja (angeblich) Ziel einer Eingliederungsvereinbarung, bzw. dem diese ersetzenden Verwaltungsakt sein soll, in keinsten Weise gelungen.

Weiter kann der Kläger annehmen, dass die Beklagte ebenfalls davon ausgeht, dass die Integration des Klägers in Arbeit zumindest nicht kurz-, bzw. mittelfristig gelingen wird. Andernfalls hätte diese sicherlich die Gültigkeitsdauer dieser Eingliederungsvereinbarung nicht auf ein Jahr ausgedehnt.

4.)

Nach Lektüre der Inhalte der Eingliederungsvereinbarung kommt der Kläger ohnehin zu dem Schluss, dass die Beklagte, die Verantwortung für die Gestaltung des Eingliederungsprozesses einseitig an diesen abzugeben vermag.

So verpflichtet sich die Beklagte durch geschickte Formulierungen zu (fast) gar keinen Pflichten, und gewährt dem Kläger grundsätzlich nur „Leistungen“, auf dieser sowieso einen Rechtsanspruch hat und diese ggf. beantragen könnte.

Der Kläger soll jedoch gefälligst alleine und ohne große Unterstützung durch die Beklagte den Eingliederungsprozess gestalten. So soll dieser verpflichtet sein, Stellenangebote zu suchen und offensiv betriebliche Trainingsmaßnahmen bei seinen Bewerbungen anzubieten. Gleichzeitig soll die Beklagte diesem Vermittlungsvorschläge, also Stellenangebote, nur dann unterbreiten, insofern geeignete Stellenangebote vorliegen.

Ziel der Eingliederungsvereinbarung ist es (angeblich), Verbindlichkeit im Integrationsprozess für **beide** Parteien, also sowohl für den Kläger als auch für die Beklagte, zu erzeugen, um die Integration des Klägers in den Arbeitsmarkt verbindlich zu gestalten. Dieses Ziel wird hier eindeutig verfehlt. So hebt die Beklagte für sich diese Verbindlichkeit mit klugen Formulierungen aus.

Nach alledem ist festzustellen, dass ein **sanktionsfähiges** Rechtsverhältnis **nicht** besteht.

-Kläger-